

## Reglement Schulweg

### 1. Einleitung

Der Schulweg ist für Kinder ein wichtiger Lern-, Erfahrungs- und Erholungsraum. Damit der Schulweg zu einem positiven Erlebnis werden kann, muss er sicher sein. Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, den Schulweg sicherer zu machen. *Siehe dazu das Merkblatt Schulweg.*

Dieses Reglement regelt den Anspruch auf Transportfahrten oder andere Schulweg-Erleichterungen für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule Dübendorf.

#### Gesetzliche Grundlagen

§ 11 Volksschulgesetz (Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen)

§ 8 Volksschulverordnung (Schulort, Schulweg) und §66c (Verantwortung für den Schulweg)

Gemäss Volksschulverordnung (VSV, §66 c) liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Erziehungsberechtigten. Können Schülerinnen und Schüler den Weg aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, so ordnet die Schule auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV, §8, Abs.3). Die Schule kommt auch dann in die Pflicht, wenn der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist, weil es aufgrund seines Alters oder seines Entwicklungsstandes den Weg nicht allein zurücklegen kann.

### 2. Beurteilung eines Schulweges

Für die Beurteilung der Schulwege arbeitet die Primarschule eng mit der Sicherheitsabteilung der Stadt Dübendorf zusammen. Auf der Webseite der Primarschule Dübendorf stehen den Erziehungsberechtigten Schulwegpläne zur Verfügung, die als Empfehlung dienen und zum Einüben der Wege genutzt werden können: <https://www.schule-duebendorf.ch/schulweg>

Die Schulwegpläne werden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit der Stadt Dübendorf ausgestellt und überprüft.

#### 2.1. Zumutbarkeit

Massgebend bei der Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges sind die Person der Schülerin bzw. des Schülers und die Art des Schulwegs. Die Primarschule Dübendorf hält sich an folgende Richtwerte:

Stufe	Zumutbare Länge*
Kindergarten	1,2 km
1. - 3. Klasse	1,5 km
4. - 6. Klasse	1,5 km

\*pro Weg, der bis zu vier Mal am Tag zurückzulegen ist.



Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gilt ab der 1. Klasse als zumutbar, sofern kein Umsteigen notwendig ist. Für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen gilt auch das Umsteigen als zumutbar.

### 3. Massnahmen

#### 3.1. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖV)

Ist die Zumutbarkeit für einen Schulweg nicht gegeben, so stehen den Schülerinnen und Schülern ab der Unterstufe die ÖV zur Verfügung. Die Abonnemente können jeweils Ende Schuljahr der Schulverwaltung zur Rückerstattung eingereicht werden. Dabei gilt Folgendes zu beachten:

- Die **Originalfahrausweise** (Monats-, Jahres- und Mehrfahrtenabonnemente - **keine Einzelbillette**) für das abgeschlossene Schuljahr müssen bis spätestens Ende Juli mit vollständig ausgefülltem Formular der Schulverwaltung eingereicht werden. Von Jahresabonnements werden maximal 80 % der Kosten rückerstattet, da die Abonnemente auch ausserhalb der Schulzeit benutzt werden können.
- Abonnemente, die teilweise in eine Zeitspanne von Schulferien fallen, werden nur anteilmässig rückerstattet. Einzelfahrten auf Mehrfahrtenkarten, die an schulfreien Tagen abgestempelt wurden, werden nicht rückerstattet.
- Die Auszahlung erfolgt auf das von den Erziehungsberechtigten auf dem Rückerstattungsformular angegebene Bank- oder Postkonto. Fehlende Angaben können durch die Schulverwaltung nicht ausfindig gemacht werden, resp. in diesem Fall erfolgt keine Auszahlung
- Die Rückerstattung beschränkt sich auf das Lokalnetz, Zone 121. Bei einer angeordneten Sonderschulung erfolgt die Rückerstattung gemäss Beschluss Ausschuss Sonderpädagogik.

Das Rückerstattungsformular für die Abonnemente ist im Online Schalter der Webseite der Primarschule Dübendorf hinterlegt: <https://www.schule-duebendorf.ch/online-schalter>.

Auch Schulwege die mit ÖV zurückgelegt werden, sind durch die Erziehungsberechtigten mit Ihrem Kind einzuüben. Abonnemente der Erziehungsberechtigten werden nicht von der Schule übernommen.

#### 3.2. Schulbus / Schultaxi

Ein Anrecht auf Schulbusfahrten bei einem unzumutbaren Schulweg gemäss Ziffer 2.1. haben Kindergartenkinder. Schülerinnen und Schüler der 1.-3. Klasse haben nur ein Anrecht auf Schulbusfahrten falls der Schulweg unzumutbar ist und keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe haben keinen Anspruch auf Schulbustransporte innerhalb der Stadt Dübendorf.

Über bewilligte Transporte, die sich im Rahmen des Zuteilungsverfahrens ergeben, werden die betroffenen Erziehungsberechtigten direkt von der Schulverwaltung informiert.

Der *Anhang Schülertransporte* regelt die Details zur Organisation und Nutzung dieser Schulwegerleichterung.



### 3.3. Lotsendienst / Schulwegbegleitung:

Grundsätzlich ist ein Lotsendienst keine optimale Lösung, weil die Kinder dadurch nicht befähigt werden, sich im Strassenverkehr sicher und selbstständig zu bewegen. Beim immer dichter werdenden Strassenverkehr in der Stadt Dübendorf ist diese Massnahme zum Schutz der jüngsten Verkehrsteilnehmer jedoch ebenfalls eine Option. Die Primarschulpflege beschliesst entsprechende Massnahmen in enger Absprache mit der Abteilung Sicherheit der Stadt Dübendorf. *(Link folgt, sobald die Übergänge definiert sind)*

## 4. Betreuung

Diese Regelung gilt lediglich für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Primarschule Dübendorf besuchen, nicht aber für Kinder einer privaten Betreuung.

Die schulergänzende Betreuung bietet für alle Kinder des ersten Kindergartenjahres eine Wegbegleitung an, sofern sich der Betreuungsort nicht auf dem Schulgelände befindet. Ziel ist es, dass die Kinder gemeinsam mit den Erwachsenen den Weg trainieren, bis sie so sicher sind, dass sie diesen auch alleine bewältigen können. Falls notwendig, d.h. wenn ein Kind nach Einschätzung der Betreuungsperson den Weg noch nicht selbstständig zurücklegen kann, wird die Begleitung ins zweite Kindergartenjahr verlängert.

Der Weg von zu Hause in die schulergänzende Betreuung und von der schulergänzenden Betreuung wieder nach Hause liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

## 5. Angeordnete Therapie oder Massnahmen

Für den Besuch von Therapien, der Begabtenförderung oder anderen von der Schule angeordneten Massnahmen ist die Länge des Fussweges zwischen Schule und Förderort entscheidend. Da die Primarschule Dübendorf während der Unterrichtszeit die Verantwortung trägt, entscheidet sie, wie das Kind von der Schule zum Förderort gelangt (zu Fuss, Öffentliches Verkehrsmittel, Schülertransport, Begleitedienst).

Der Schulweg zwischen dem Förderort und dem Zuhause der Schülerin resp. des Schülers liegt wiederum im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Es gelten dieselben Kriterien wie unter Zumutbarkeit definiert.

## 6. Keinen Anspruch auf Transport

- Besucht ein Kind auf Gesuch der Erziehungsberechtigten nicht das nächstgelegene Schulhaus oder den nächstgelegenen Kindergarten besteht keinen Anspruch auf Transport oder Übernahme der Abonnementskosten für die öffentlichen Verkehrsmittel durch die Primarschule Dübendorf.
- Ist ein Kind unfallbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, den Schulweg alleine zurückzulegen, so sind die Erziehungsberechtigten für einen allfällig notwendigen Transport zuständig.
- Schülerinnen und Schüler, welche ausserhalb der Unterrichtszeit ein privates Angebot (private Betreuung, Religionsunterricht, Freizeitkurse, Musikschule, usw.) besuchen, haben keinen Anspruch auf einen Transport.
- Getrenntlebende Erziehungsberechtigte, die sich die Betreuung des Kindes teilen, müssen entscheiden, nach welchem Wohnort ihr Kind zugeteilt werden soll. Für den Weg zum Wohnort des zweiten



Elternteils besteht keine Berechtigung für einen Transport oder die Übernahme von Transportkosten durch die Primarschule Dübendorf.

## 7. Sonderschulung

Im Bereich Sonderschulung richtet sich die Übernahme der Kosten für Transporte, Abonnemente oder Schulwegbegleitungen nach den Verfügungen des Ausschusses Sonderpädagogik.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1. Zuständigkeiten

Für die Organisation der Transporte und die Rückerstattung der Abonnemente ist die Schulverwaltung zuständig. Auch Gesuche betreffend unterstützende Massnahmen zur Schulwegbewältigung sind der Schulverwaltung einzureichen.

### 8.2. Einsprachen

Entscheide zu Schulwegerleichterungen können von den Erziehungsberechtigten innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung mittels Einsprache schriftlich und begründet bei der Primarschulpflege Dübendorf angefochten werden.

### 8.3. Ergänzende Unterlagen

Folgende Ergänzende Unterlagen gehören zum Reglement Schulweg:

- Anhang Schülertransporte
- Merkblatt Schulweg

### 8.4. In Kraftsetzung

Das Reglement Schulweg wurde von der Primarschulpflege mitsamt dem *Anhang Schülertransporte* und dem *Merkblatt Schulweg* am 26. März 2024 genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Die Publikation erfolgt auf der Homepage der Primarschule Dübendorf.

